

Geschäftsverzeichnisnr. 5822

Entscheid Nr. 53/2015
vom 7. Mai 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Januar 2014 in Sachen I.H. gegen J.D., dessen Ausfertigung am 28. Januar 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Verfassungsvorschriften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Unterschied zwischen dem Unterhaltsgläubiger, der ‘ einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde ’ (Artikel 301 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches), einerseits und dem Unterhaltsgläubiger, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen den Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde (Artikel 301 § 2 Absatz 3), andererseits einführt? »;

2. « Verstößt Artikel 301 § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 1447 Absatz 2 und 223 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Verfassungsvorschriften über Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung, und ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Artikel 301 § 2 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, der das Recht auf Unterhalt ausschließt für den Unterhaltsgläubiger, ‘ der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen [den] Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde ’, einerseits und den Artikeln 223 Absatz 3 und 1447 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, die das Nutzungsrecht am ehelichen Wohnort bzw. das Eigentum des ehelichen Wohnorts dem Ehegatten, der Opfer derselben Straftaten ist, vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände, die vom Richter zu beurteilen sind, zuerkennen, andererseits nicht auf ungerechtfertigte Weise diskriminierend? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 301 § 2 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« In Ermangelung einer in § 1 erwähnten Vereinbarung kann das Gericht im Urteil, durch das die Ehescheidung ausgesprochen wird, oder bei einer späteren Entscheidung auf Ersuchen des bedürftigen Ehegatten Unterhalt zulasten des anderen Ehegatten zuerkennen.

Das Gericht kann das Ersuchen um Unterhalt ablehnen, wenn der Beklagte nachweist, dass der Kläger einen schweren Fehler begangen hat, durch den die Fortsetzung des Zusammenlebens unmöglich gemacht wurde.

In keinem Fall wird der Unterhalt dem Ehegatten zuerkannt, der einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person des Beklagten begangen wurde, oder des Versuchs, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat gegen dieselbe Person zu begehen, für schuldig befunden wurde.

In Abweichung von Artikel 4 des einleitenden Teils des Strafprozessgesetzbuches kann der Richter in Erwartung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Strafverfolgung dem Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache einen Unterhaltsvorschuss zuerkennen. Er kann die Zuerkennung dieses Unterhaltsvorschusses an die Leistung einer Sicherheit knüpfen, die er bestimmt und deren Modalitäten er festlegt ».

B.1.2. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof nach der Vereinbarkeit von Absatz 3 dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die fragliche Bestimmung enthält einen absoluten Ausschließungsgrund bezüglich des Unterhalts nach der Ehescheidung für Personen, die wegen einer der darin erwähnten Gewalttaten strafrechtlich verurteilt worden sind, wenn die Taten gegen den ehemaligen Ehepartner, von dem der Unterhalt gefordert wird, begangen worden sind.

B.1.3. Im Hauptverfahren wurde vorgebracht, dass Unterhaltsgläubiger, auf die der fragliche Ausschließungsgrund zur Anwendung gebracht werde, jenen Unterhaltsgläubigern gegenüber, auf die der Ausschließungsgrund nach Artikel 301 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zur Anwendung gebracht werde, diskriminiert würden. Der Unterschied komme - so der Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter und Berufungskläger im Zwischenstreit - in der absoluten Beschaffenheit des fraglichen Ausschließungsgrunds, der im vorliegenden Fall nur auf die im fraglichen Artikel erschöpfend aufgeführten Straftaten Anwendung finde, während andere, ebenso schwere Straftaten nicht ins Auge gefasst würden, zum Ausdruck.

Das Nichtvorhandensein eines richterlichen Ermessensspielraums verstoße in der Hypothese der fraglichen Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem weder mildernde Umstände noch eine nach dem Tatzeitpunkt erfolgte Aussöhnung berücksichtigt werden könnten, während der Richter solche Umstände im Rahmen des in Artikel 301 § 2 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausschließungsgrunds sehr wohl prüfen könne (erste Vorabentscheidungsfrage). Es werden gleichermaßen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, insofern keine außergewöhnlichen Umstände berücksichtigt werden könnten, während der Richter dies wohl tun könne in Bezug

auf die Zuweisung des ehelichen Wohnortes im Sinne der Artikel 223 Absatz 3 und 1447 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.1.4. Artikel 223 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches bestimmte in der zum Zeitpunkt des Sachverhalts anwendbaren Fassung:

« Wenn ein Ehegatte dem anderen gegenüber eine in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnte Tat begangen hat oder versucht hat, eine in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnte Tat zu begehen, oder wenn schwerwiegende Indizien für derartige Verhaltensweisen bestehen, wird, außer bei außergewöhnlichen Umständen, dem Ehegatten, der Opfer ist, das Nutzungsrecht am ehelichen Wohnort zuerkannt, wenn er darum ersucht ».

Die Artikel 1446 und 1447 desselben Gesetzbuches bestimmen:

« Art. 1446. Endet der gesetzliche Güterstand durch den Tod eines der Ehegatten, kann der hinterbliebene Ehepartner - gegen Zuzahlung, wenn dazu Grund besteht - sich durch Vorrang eine der Liegenschaften, die der Familie als Wohnung dient, zusammen mit dem darin vorhandenen Hausrat und die Liegenschaft, die der Ausübung seines Berufs dient, mit den darin vorhandenen beweglichen Gütern für den beruflichen Gebrauch zuweisen lassen.

Art. 1447. Endet der gesetzliche Güterstand durch die Scheidung, die Trennung von Tisch und Bett oder die Gütertrennung, kann jeder der Ehegatten im Laufe des Auseinandersetzungsverfahrens beim Gericht zu seinen Gunsten die Anwendung von Artikel 1446 beantragen.

Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände wird dem Antrag stattgegeben, den der Ehegatte einreicht, der Opfer einer in den Artikeln 375, 398 bis 400, 402, 403 oder 405 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat oder eines Versuchs einer in den Artikeln 375, 393, 394 oder 397 desselben Gesetzbuches erwähnten Tat gewesen ist, wenn der andere Ehegatte aus diesem Grund durch eine rechtskräftige Entscheidung verurteilt worden ist.

Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der jeweiligen gesellschaftlichen und familiären Interessen und der Ausgleichs- oder Forderungsrechte zu Gunsten des anderen Ehegatten.

Das Gericht legt das Datum der Fälligkeit der eventuellen Zuzahlung fest ».

B.2.1. Der automatische Ausschluss vom Anspruch auf Unterhalt für den Ehepartner, der einer der in der fraglichen Bestimmung erschöpfend aufgezählten Straftaten für schuldig befunden wurde, wurde in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

« 1. Um das Ausmaß und die Verschiedenartigkeit der Formen von Gewalt in Paarbeziehungen zu bewältigen, ist der nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen zur berücksichtigen, der für den Zeitraum 2001 bis 2003 angenommen wurde. Am 7. Mai 2004 hat die Föderalregierung einen zweiten Aktionsplan gegen Gewalt in Paarbeziehungen für den

Zeitraum 2004-2007 angenommen. Der vorliegende Abänderungsantrag geht aus von Artikel 1447 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 zur Zuerkennung der Familienwohnung an den Ehepartner oder den gesetzlich Zusammenwohnenden, der Opfer von körperlichen Gewalttaten seitens seines Partners ist.

2. Im Gegensatz zu anderen schweren Fehlern im Sinne von Absatz 2 (Ehebruch, und so weiter), besitzt der Richter keinerlei Ermessensbefugnis. Hierzu muss der Verantwortliche durch eine formell rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung für schuldig befunden worden sein. Wenn also der potenzielle Gläubiger [freigesprochen wird oder] die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung erreicht, findet Absatz 3 nicht Anwendung (die Ermessensbefugnis des Gerichts bleibt dann aufgrund von Absatz 2 uneingeschränkt bestehen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2341/008, Abänderungsantrag Nr. 92, S. 3).

B.2.2. Im Gegensatz zu dem, was aus dem vorerwähnten Auszug aus den Vorarbeiten abzuleiten ist, beinhaltet der Text der fraglichen Bestimmung, dass der automatische Verfall des Anspruchs auf Unterhalt ab dem Zeitpunkt gilt, wo der Ehepartner als Gläubiger in einem Urteil für schuldig erklärt wird. Folglich beeinträchtigen der Aufschiebung und die Aussetzung der Urteilsverkündung keineswegs diesen Verfall.

B.2.3. Die Straftaten, auf denen in der fraglichen Bestimmung verwiesen wird, betreffen allesamt Fälle von schwerer häuslicher Gewalt, die sich auf die körperliche und moralische Unversehrtheit der Person, die sie erleidet, auswirken.

Aus dem Blickwinkel der beabsichtigten Bekämpfung von häuslicher Gewalt konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die schwersten Fälle von körperlichen Gewalttaten im Falle der Ehescheidung den automatischen Verfall des Anspruchs auf Unterhalt für den Ehepartner, der für schuldig befunden wurde, solche Straftaten begangen zu haben, mit sich bringen mussten.

Es trifft zwar zu, dass nur die durch ein Urteil festgestellten Straftaten, die ausdrücklich in der fraglichen Bestimmung aufgezählt sind, den automatischen Verfall des Anspruchs auf Unterhalt zur Folge haben, doch dieselbe Bestimmung hindert den Richter keineswegs daran, die Auswirkungen von nicht ausdrücklich erwähnten Straftaten oder gleich welchen anderen fehlerhaften Verhaltens, das der unheilbaren Zerrüttung der Ehe zugrunde liegt, zu berücksichtigen, und folglich den Betrag anzupassen, den er gegebenenfalls der Person gewähren kann, die sich solcher Taten schuldig macht und von ihrem ehemaligen Ehepartner, der Opfer dieser Straftaten wurde, Unterhalt fordert.

Die fragliche Bestimmung verhindert ebenfalls nicht, dass die ehemaligen Ehepartner sich trotz des Begehens der darin angeführten Straftaten über die Gewährung von Unterhalt an den Ehepartner, der diese Straftaten begangen hat, einigen. Artikel 301 § 2 Absatz 3 des

Zivilgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande kommt, die gemäß Artikel 301 § 1 « zu jeder Zeit » möglich ist, wobei auch der Betrag revidiert werden kann.

B.2.4. Bezüglich des Vergleichs in der zweiten Vorabentscheidungsfrage mit den Artikeln 223 Absatz 3 und 1447 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass es sich um unterschiedliche Anträge in Bezug auf unterschiedliche Situationen handelt, so dass der Richter in dem betreffenden Bereich außergewöhnliche Umstände berücksichtigen kann, um gegebenenfalls den Verfall des Anspruchs des Ehepartners, der dieser Straftaten für schuldig befunden wird, auszuschließen.

Während die fragliche Bestimmung den Anspruch auf Unterhalt nach einer Ehescheidung betrifft, bezieht sich Artikel 223 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches nämlich auf das Nutzungsrecht am ehelichen Wohnort während der Ehe, wenn einer der Ehepartner schwerwiegend gegen seine Pflichten verstoßen hat, während Artikel 1447 Absatz 2 desselben Gesetzbuches sich auf die vorrangige Zuteilung eines der unbeweglichen Güter, das als Familienwohnung dient, bei der Aufteilung der Güter der gesetzlichen Gemeinschaft nach einer Ehescheidung bezieht. Während der Erhalt von Unterhalt nach einer Ehescheidung nur die Beziehungen zwischen den beiden ehemaligen Ehepartnern betrifft und betreffen kann, kann sich das Nutzungsrecht am ehelichen Wohnort im Sinne von Artikel 223 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches in einem Zeitpunkt der Krise zwischen den Ehepartnern auf die Situation anderer Personen als der Ehepartner auswirken, wie diejenige der Kinder, die gegebenenfalls unter der Aufsicht des für schuldig befundenen Ehepartners stehen. Das Gleiche gilt für die Zuweisung des Eigentums am ehelichen Wohnort, sobald die Ehescheidung zugelassen ist (Artikel 1447 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). In beiden Fällen erscheint es vernünftig, dass der Richter außergewöhnliche Umstände berücksichtigen kann, um gegebenenfalls dem schuldigen Ehepartner entweder die Nutzung des ehelichen Wohnortes oder das Eigentum daran, gegebenenfalls gegen einen Ausgleich, zuzuteilen.

B.2.5. Die fragliche Maßnahme entbehrt folglich nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.3. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 301 § 2 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels